

Netzanschluss und Netznutzung



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Begriffsbestimmungen	2
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	2
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	2
Art. 5	Zutrittsrecht	3
Art. 6	Informationsaustausch und Meldepflichten	3
Art. 7	Datenschutz	3
Art. 8	Produkte und Tarife	3
Art. 9	Rechnungsstellung und Zahlung	4
Art. 10	Messdaten	4
Art. 11	Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses, der Netznutzung oder der Notversorgung	5
Art. 12	Technische und betriebliche Bestimmungen	5
Art. 13	Haftung	6
Art. 14	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	6
Art. 15	Anschluss an das Verteilnetz der BKW	6
Art. 16	Grundsätzliches über Kosten für den Netzanschluss	7
Art. 17	Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz (0.4 kV) und Eigentumsverhältnisse	9
Art. 18	Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz (12 bzw. 16 kV) und Eigentumsverhältnisse	10
Art. 19	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	11
Art. 20	Notversorgung	11
Art. 21	Netznutzung	11
Art. 22	Messeinrichtungen	11
Art. 23	Übertragung des Rechtsverhältnisses	12
Art. 24	Änderungen	12
Art. 25	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	12
Art. 26	Inkrafttreten	12

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für
 - a. den Anschluss elektrischer Anlagen von Endverbrauchern und Erzeugern, nachfolgend Kunden genannt, an das Verteilnetz der BKW Energie AG (nachfolgend BKW),
 - b. die Nutzung des Verteilnetzes der BKW durch Endverbraucher und Einspeisungen von Erzeugern, nachstehend Kunde genannt,
 - c. die Lieferung von elektrischer Energie der BKW an Endverbraucher, nachstehend Kunde genannt, im Rahmen der Notversorgung.
- 1.2 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch/agb) publizierte Fassung.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunde gilt:
 - a. der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte der anzuschliessenden Sache,
 - b. der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte auf den die Messeinrichtung der BKW registriert ist,
 - c. der Mieter oder Pächter auf den die Messeinrichtung der BKW registriert ist,
 - d. der Erzeuger von elektrischer Energie, dessen Energieerzeugungsanlage an das Verteilnetz der BKW angeschlossen ist,
 - e. der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch hat einen Ansprechpartner gegenüber der BKW zu bestimmen; auf diesen ist die Messeinrichtung der BKW registriert.
- 2.2 Bei Reihen- und Mehrfamilienhäusern mit mehreren Wohneigentümern bestimmen diese einen Vertreter, der im Namen der Eigentümerschaft für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) sowie für den Netzanschluss verantwortlich zeichnet. Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.) sowie Untermieter.
- 2.3 Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).
- 2.4 Als Notversorgung gilt die Versorgung von Endverbrauchern mit Netzzugang, welche über keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen und aus dem Verteilnetz der BKW elektrische Energie beziehen.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit der BKW entsteht durch Zuordnung eines Messpunkts zum Kunden und beginnt mit
 - a. dem Anschluss seiner Liegenschaft oder elektrischen Anlage an das Verteilnetz oder
 - b. der Nutzung des Verteilnetzes durch Bezug oder Rücklieferung von elektrischer Energie.

- 3.2 Die Zuordnung der Messpunkte zum Kunden erfolgt durch die BKW aufgrund einer fristgerechten Meldung durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden.
- 3.3 Messpunkte von leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen sowie von Liegenschaften mit mehreren Benützern für den Allgemeinverbrauch (Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) werden dem Liegenschaftseigentümer oder der vertretenden Liegenschaftsverwaltung zugeordnet.
- 3.4 Der Kunde gewährt der BKW auf Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen für den Netzanschluss und / oder die Abwicklung der Netznutzung.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen beendet werden. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen. Bei Umzügen innerhalb des Versorgungsgebiets der BKW gilt die Meldepflicht nach Art. 6.1.
- 4.2 Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Auf Verlangen erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung.
- 4.3 Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der BKW gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Insbesondere trägt der Kunde sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung des Zählers (Zählerstandes) am Ende des Rechtsverhältnisses fällig werden.
- 4.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.5 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die BKW – nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung – berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzulösen.
- 4.6 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis fristlos schriftlich aufgelöst werden.
- 4.7 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- 4.8 Die Kosten für Netzanschluss, Netznutzung und Notversorgung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der ent-

sprechenden Liegenschaft oder der vertretenden Liegenschaftsverwaltung.

- 4.9 Die Ausübung des Rechts auf Netzzugang des Kunden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung hat keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis betreffend Netznutzung und Netzanschluss. Dieses bleibt unverändert bestehen.

Art. 5 Zutrittsrecht

- 5.1 Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen erfolgt durch die BKW oder deren Beauftragte.
- 5.2 Der Kunde hat ihnen den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu den Geschäftszeiten zu gewähren. Im Störfall ist der Zutritt jederzeit zu gewähren.
- 5.3 Die BKW ist berechtigt, von den Kunden zu verlangen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der BKW zu melden.
- 5.4 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die BKW eine Einschätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen, wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse. Basierend auf der Einschätzung wird dem Kunden gemäss Art. 9 die Rechnung erstellt.
- 5.5 Abweichungen zwischen geschätzter und tatsächlicher Netznutzung werden mit der nächsten Ablesung abgerechnet.

Art. 6 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 6.1 Der Kunde meldet der BKW mindestens 5 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namenswechsel, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel, jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:
- der Verkäufer den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der neuen Adresse,
 - der wegziehende Mieter bzw. Pächter den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse,
 - der Vermieter bzw. Verpächter den Mieter- bzw. Pächterwechsel,
 - der Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe deren Adresse,
 - der Ansprechpartner des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch den Wechsel der Grundeigentümer.
- 6.2 Die BKW behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der BKW nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

- 6.4 Die Parteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle Schalthandlungen mit Einfluss auf die elektrischen Anlagen der anderen Vertragspartei.
- 6.5 Planbare und voraussehbare Schalthandlungen sind möglichst auf solche Zeiten zu verlegen, in denen den Betroffenen insgesamt am wenigsten Unannehmlichkeiten entstehen.
- 6.6 Über Planungen, Netzentwicklungen und grössere Projekte mit Einfluss auf die andere Partei informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig.
- 6.7 Will der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen der BKW verrichten, ist dies der BKW rechtzeitig zu melden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. Meldepflichtig sind insbesondere das Schneiden und Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassaden- und Dachrenovierungen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Aufstellen und Betreiben von Kränen etc.
- 6.8 Die BKW gibt dem Kunden oder seinen Beauftragten auf Anfrage die Lage von unterirdischen Leitungen bekannt. Der Dienst kann unter www.bkw.ch bezogen werden. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.
- 6.9 Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat sich der Kunde mit der BKW in Verbindung zu setzen, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 7 Datenschutz

- 7.1 Die BKW erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 7.2 Die BKW setzt intelligente Messsysteme ein. Diese Systeme liefern eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen (Lastprofile). Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass ein Mitarbeitender der BKW physisch vor Ort sein muss. Die Übertragung der Daten an die BKW erfolgt verschlüsselt.
- 7.3 Die BKW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 7.4 Die BKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 7.5 Die BKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Art. 8 Produkte und Tarife

- 8.1 Die zuständigen Organe der BKW setzen die Produkte und die anwendbaren Tarife für Netzanschluss und Netznutzung fest. Die Tarife werden auf der Home-

page der BKW (www.bkw.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.

- 8.2 Die BKW stellt den Kunden zusätzlich sämtliche Abgaben gemäss der Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung (z.B. Netzzuschlag) und die Gemeindeförderung für die Benützung des öffentlichen Grundes in Rechnung, sofern eine solche von der BKW an die jeweilige Gemeinde zu entrichten ist.
- 8.3 Für die Zuordnung eines Kunden zu den entsprechenden Tarifen sind grundsätzlich die Anschlusskapazität sowie das Bezugsprofil der Vorjahre massgebend. Bei Neukunden erfolgt die Zuordnung aufgrund der verfügbaren Angaben mittels einer Einschätzung der BKW. Über die Zuordnung der Kunden zu den entsprechenden Tarifen sowie über allfällige Anpassungen im Einzelfall entscheidet die BKW gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die BKW kann die Tarifzuordnung auf den Beginn der laufenden oder auf die nächste Ablesperiode ändern. Will der Kunde seine Tarifzuordnung prüfen lassen, so hat er dies schriftlich unter Angabe von Veränderungen seines Bezugsverhaltens zu beantragen.
- 8.4 Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Differenz, die aus einer neuen Tarifzuordnung oder Änderung der Produktwahl resultiert.
- 8.5 Tarifänderungen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben begründet. Diese werden mit den dazugehörigen Begründungen unter www.bkw.ch publiziert.
- 8.6 Tarifänderungen und Änderungen der Produkte haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

Art. 9 Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Netznutzung und die Abgaben erfolgt in regelmässigen, von der BKW festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen der BKW, zwischen den Zählerablesungen Teil- / Akontorechnungen in der Höhe der geschätzten, bereits erfolgten Netznutzung zu stellen.
- 9.2 Die Rechnungsstellung für die Erstellung, Anpassung oder Demontage des Netzanschlusses erfolgt einmalig nach Beendigung der Arbeit.
- 9.3 Die Rechnungsstellung für Erhöhungen der Kostenbeteiligung erfolgt in der Regel nach der Bestellung der Mehrleistung.
- 9.4 Der Rechnungsbetrag ist an dem in der Rechnung genannten Kalendertag fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BKW zulässig.
- 9.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die BKW berechtigt, pro Zahlungserinnerung eine Mahngebühr von bis zu CHF 50.00, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben. Die zusätzlichen Kosten bemessen sich nach der Höhe der jeweiligen Forderung und betragen maximal: CHF 60.00 bis zu einer Forderungshöhe (FH) von CHF 50.00, CHF 100.00 bis FH CHF 150.00, CHF 140.00 bis FH CHF 300.00, CHF 190.00 bis FH CHF 500.00, CHF 260.00 bis FH CHF 1000.00, CHF 350.00 bis FH CHF

2000.00, CHF 530.00 bis FH CHF 4000.00, CHF 900.00 bis FH CHF 8000.00, CHF 1330.00 bis FH CHF 16 000.00, CHF 2000.00 bis FH CHF 32 000.00, CHF 2600.00 bis FH CHF 50 000.00, ab FH CHF 50 000.00 betragen die zusätzlichen Kosten 5.5% der Forderung.

- 9.6 Die BKW ist berechtigt, neben ihrer eigenen Inkassotätigkeit zusätzliche Inkassopartner zu beauftragen.
- 9.7 Zusätzlich sind von Behörden oder Gerichten zugesprochene Parteientschädigungen zu bezahlen.
- 9.8 Die BKW ist berechtigt, die Gebühren gemäss Art. 9.5 den veränderten Verhältnissen einseitig anzupassen.
- 9.9 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der BKW angemessene Vorauszahlung zu leisten oder bestehende sowie künftige Forderungen der BKW sicherzustellen. Die Sicherstellung hat nach Wahl der BKW in Form einer Zahlung der Sicherheitsleistung in bar oder in Form eines Pfandrechts an den im Eigentum des Kunden stehenden Vermögenswerten in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, zu erfolgen. Die BKW ist weiter berechtigt, Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) einbauen zu lassen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Nach vorgängiger Information des Kunden und ohne seine ausdrückliche Ablehnung, kann die BKW Prepaymentzähler so einstellen, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen der BKW übrig bleibt. Die BKW ist berechtigt für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler Kosten von CHF 240.00 zu erheben. Sind im Einzelfall die Kosten höher, sind diese vom Kunden zusätzlich geschuldet.
- 9.10 Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für die Ausstände solidarisch.
- 9.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der BKW zu verrechnen.
- 9.12 Bei Beanstandungen der Messungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der BKW zu verweigern.
- 9.13 Die BKW ist verantwortlich für die korrekte Abrechnung der von ihr erbrachten Leistungen. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 9.14 Kunden mit Netzzugang bleiben auch im Falle einer Stellvertretung durch ihren Lieferanten alleiniger Schuldner des Netznutzungsentgelts gegenüber der BKW.

Art. 10 Messdaten

- 10.1 Die BKW ist für die Ablesedaten (Messdaten) verantwortlich.
- 10.2 Von der BKW plausibilisierte und für Abrechnungszwecke bereitgestellte Messdaten können während 5 Jahren (alle nicht lastganggemessenen Messgeräte) bzw. während 6 Monaten (Lastgangmessungen mit Fernauslesung) nach dem Ablesedatum durch die BKW

- mit Meldung an die Empfänger (wie Swissgrid, Bilanzgruppenverantwortliche) korrigiert werden. Das Recht der BKW zur Korrektur von Fehlern und Irrtümern gemäss Art. 9.13 bleibt davon unberührt.
- 10.3 Bei fehlenden oder fehlerhaften Messwerten stellt die BKW Ersatzwerte zur Verfügung. Ersatzwerte werden durch Einschätzung der BKW unter angemessener Berücksichtigung des Bezugs vorausgegangener, vergleichbarer Bezugsperioden gebildet. Die inzwi- schen eingetretenen Veränderungen der Anschluss- werte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Abweichungen zwischen Ersatzwerten und den tatsächlichen Bezugswerten können durch die BKW abgerechnet werden.
- 10.4 Die BKW haftet nicht für fehlerhafte Abrechnungen zwischen Dritten und dem Kunden.

Art. 11 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses, der Netznutzung oder der Notversorgung

- 11.1 Die BKW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeit- punktes den Netzanschluss, die Netznutzung oder die Notversorgung einzustellen, einzuschränken bzw. zu unterbrechen, insbesondere wenn
- a. der Kunde rechtswidrig das Netz der BKW benutzt,
 - b. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BKW nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt,
 - c. der Kunde eine Sicherheitsleistung oder Voraus- zahlung nicht fristgerecht leistet,
 - d. der Kunde der BKW oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder der Mess-, Steuer- oder Kommunikationseinrichtung nicht ermöglicht,
 - e. der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Netzanschlussver- trages oder dieser AGB verstösst,
 - f. der Kunde seine Anlage ohne Kenntnisse der BKW ändert, erweitert oder abbricht und somit Art. 15.1 missachtet,
 - g. Störungen eintreten aufgrund mangelhafter Schutzeinrichtungen der Kundenanlagen.
- Die BKW ist berechtigt, für Ein- und Ausschaltungen nach diesem Artikel Kosten von CHF 140.00 zu erheben. Sind im Einzelfall die Kosten höher, sind diese vom Kunden zusätzlich geschuldet.
- 11.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Produktbe- stimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die BKW behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 11.3 Die Einstellung, Einschränkung bzw. Unterbrechung des Netzanschlusses, der Netznutzung oder der Not- versorgung befreit den Kunden nicht von seiner Zah- lungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbind- lichkeiten gegenüber der BKW.
- 11.4 Die BKW hat das Recht, den Netzbetrieb und die Not- versorgung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels oder anderer auswirkungsfähiger Ereignisse), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpäs- sen), bei Unfällen, bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als not- wendig erweisen. BKW wird dabei, wenn immer mög- lich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht neh- men. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.
- 11.5 Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu ver- meiden, ist die BKW zum automatischen oder manuel- len Abwurf von Netzlasten berechtigt resp. verpflich- tet (Underfrequency Load Shedding, UFLS).
- 11.6 Die BKW ist ferner berechtigt, zur optimalen Lastbe- wirtschafterung für bestimmte Bezugskategorien die Lieferzeiten zu steuern oder zu verändern. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Kunden.
- 11.7 Aus der rechtmässigen Einstellung des Netzanschlus- ses, des Netzbetriebes, der Steuerung durch Dritte oder der Notversorgung entsteht dem Kunden auf- grund des Wegfalls des Bezuges oder der Einspeisung kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 12 Technische und betriebliche Bestimmungen

- 12.1 Die elektrischen Anlagen der Kunden und der BKW müssen so betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des anderen Vertragspartners und weiterer Kunden entstehen können. Unzulässig sind namentlich
- a. übermässige Spannungsschwankungen,
 - b. ungleichmässige Belastung der Phasenleiter,
 - c. gegenseitige Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen,
 - d. störende Oberwellen und Resonanzerscheinungen,
 - e. Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der BKW.
- 12.2 Die Vertragspartner sind dafür verantwortlich, dass
- a. die Einstellungen ihrer Schutzeinrichtungen ge- mäss den Vorgaben der BKW abgestimmt sind,
 - b. bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweite- rung ihrer Anlagen die Regeln und der Stand der Technik eingehalten sind,
 - c. das von ihnen beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die eigenen Anlagen, jene des anderen- Vertragspartners oder in Gemeinschaftsanlagen instruiert ist.

- 12.3 Der Kunde bleibt gegenüber der BKW soweit rechtlich zulässig verantwortlich für sämtlichen Schaden, welcher der BKW durch Vorkehren des Kunden oder von ihm beauftragten Dritten entsteht, wenn sie die in Art. 12.1 hiervor genannten Störungen und Rückwirkungen zur Folge haben oder solche verstärken (z. B. dynamische Bezugs- und Einspeisesteuerung).
- 12.4 Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Vertragspartner den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich gegenseitig auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen des anderen Vertragspartners.
- 12.5 Wird beim (Haus-)Anschlusspunkt ein unzulässiger Zustand festgestellt, ist der verursachende Vertragspartner verpflichtet, in seinen Anlagen unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Fehlersuche und bei der Umsetzung der Abhilfemassnahmen.
- 12.6 Betreibt der Kunde elektrische Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz der BKW oder verfügt er über einen Anschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seine Anlagen keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der BKW möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich sämtliche Elektrizitätsproduktionsanlagen oder seine gesamte Anlage selbsttätig vom BKW-Netz trennt. Die getrennten Anlagen dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das BKW-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen bei direkt mit dem Netz gekoppelten Synchrongeneratoren Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind. Die BKW bestimmt in ihren technischen Anschlussbedingungen die Regelungen, die für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen gelten.
- 12.7 Am (Haus-)Anschlusspunkt und dem Verknüpfungspunkt gelten folgende technischen und betrieblichen Normen, Regeln und Bedingungen:
- für die Spannungsqualität: EN 50160,
 - für elektrische Netzzrückwirkungen: D.A.CH.CZ 301/004,
 - für Eigenerzeugungsanlagen und Speicher: ESTI-Vorschriften,
 - aktuelle Werkvorschriften,
 - technische Anschlussbedingungen der BKW.
- Die BKW kann weiterführende Grenzwerte festlegen.

Art. 13 Haftung

- 13.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden

Netzzrückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus Einschränkungen des Netzbetriebes, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Bei angekündigten Stromausschaltungen bzw. -unterbrüchen ist der Kunde verantwortlich für die Wiedereinschaltung der elektrischen Geräte. Die BKW lehnt jegliche Schadenersatzforderung ab. Sensible Geräte sind im Falle von angekündigten Ausschaltungen durch den Kunden vom Netz zu trennen.

Teil 2 Anschluss an das Verteilnetz

Art. 14 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 14.1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses bilden der Netzanschlussvertrag, das diesbezüglich gültige Tarifblatt sowie diese AGB. Zusätzlich gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, die aktuellen Werkvorschriften sowie die technischen Anschlussbedingungen für Nieder- und Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der BKW. Für Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehenden Anschlüssen (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw.) können zusätzliche Regelungen abgeschlossen werden. Soweit in diesen Fällen nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist, gelten diese AGB sowie die Tarifblätter. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- 14.2 Der Kunde ist verpflichtet, im Falle eines Eigentümerwechsels den Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Art. 15 Anschluss an das Verteilnetz der BKW

- 15.1 Der Anschluss an das Verteilnetz bedarf einer Bewilligung durch die BKW. Der Kunde reicht einen schriftlichen Antrag für den Anschluss seiner Anlage an das Verteilnetz ein (Anschlussgesuch, Installationsanzeige). Dies gilt auch für die Änderung, Erweiterung oder den Abbruch von bestehenden Netzanschlüssen. Einer Bewilligung der BKW bedürfen ferner der Anschluss von melde- und bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Geräten sowie der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- 15.2 Mit dem Antrag stellt der Kunde der BKW alle zur Beurteilung des Anschlusses und des Netzschutzes erforderlichen technischen und betrieblichen Daten kostenlos zur Verfügung. Ist ein Antrag unvollständig oder nicht ausreichend dokumentiert, so kann die BKW ohne weitere Begründung den Antrag ablehnen.
- 15.3 Die BKW bestimmt den Verknüpfungspunkt, die Anschluss-Spannungsebene sowie die Art und Ausführung des Anschlusses einschliesslich der notwendigen Schutzeinrichtungen und die Messart sowie die Kommunikationseinrichtung. In der Regel wird pro Grundstück nur

- ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse erstellt werden.
- 15.4 Die BKW kann bei Energieerzeugungsanlagen ab einer Anschlussleistung von 30 kVA auf Kosten des Kunden die Errichtung einer Fernsteuerung verlangen. Die BKW macht hierzu die notwendigen technischen Vorgaben. Die BKW ist in den Fällen von Art. 11.4 berechtigt, die Energieerzeugungsanlage anzusteuern. Hieraus entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 15.5 Erstellung der Netzanschlussanlage
Die BKW schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Netzanschlussvertrag oder die Bestellung für den Netzanschluss rechtsgültig unterzeichnet,
 - erforderliche Dienstbarkeiten eingeräumt,
 - Genehmigungsverfahren (z. B. Baubewilligung, ESTI-Plangenehmigung) abgeschlossen,
 - Anschlussvorkehrungen für die Kundenanlage gemäss Vorgaben BKW erstellt resp. Tiefbauarbeiten ausgeführt.
- Für jeden weiteren Netzanschluss des Kunden gilt das gleiche Vorgehen wie beim Erstanschluss.
- 15.6 Verantwortlichkeiten für den Netzanschluss
Grundsätzlich ist der Kunde für Erstellung, Erweiterung, Änderung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Abbruch seiner Anlagen selbst verantwortlich. Arbeiten an Anlagen des Kunden, die sich innerhalb einer BKW-Anlage befinden, sowie Arbeiten am (Haus-)Anschlusspunkt (Eigentumsgrenze) sind der BKW in Auftrag zu geben. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Kunden. Die BKW hat diese Arbeiten zu konkurrenzfähigen Preisen auszuführen.
- 15.7 Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart, ist jede Partei für die Anlagen in ihrem Eigentum Betriebsinhaber im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung. Sie ist für Betrieb und Instandhaltung ihrer Anlagen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.
- 15.8 Niederspannungsinstallationen sind entsprechend der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Bei Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen ist vom Eigentümer bzw. vom beauftragten Installateur der BKW der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Normen und Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen (Installationsanzeige, Sicherheitsnachweis). Für besonders sensible Bereiche hat der Eigentümer eigenverantwortlich entsprechende Massnahmen zu treffen. Die BKW fordert den Kunden periodisch auf, einen Sicherheitsnachweis zu erbringen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, welches an der Installation der betreffenden Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Kunde hat seine Anlagen auf eigene Kosten dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.
- 15.9 Der Kunde erteilt oder verschafft der BKW auf seinem Grundeigentum und in seinen Gebäuden oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten entschädigungslos die Zutritts- und Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die Versorgungsanlagen der BKW. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die elektrische Versorgung Dritter sowie zur Übertragung von Daten Dritter bestimmt sind. Die Kunden haben für die Anlagen (Kabel, Hausanschluss, Zähler) und soweit notwendig und zumutbar weitere Anlagen (Transformationsstation, Verteilkabine) den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der BKW eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB). Er erteilt der BKW ferner die Durchleitungsrechte für das Einschlaufen einer BKW-Leitung in die Anlage des Kunden. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine/-nische wird von der BKW in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Ferner hat der Kunde auf seinem Grundstück das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Der Kunde ermächtigt die BKW, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die BKW erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung. Der Kunde beschafft sich für seine Anschlussleitungen die Durchleitungsrechte auf dem Grundeigentum Dritter auf eigene Kosten.
- 15.10 Der Kunde stellt der BKW folgende Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung:
- den für die Unterbringung der Mess-, Kommunikations- und Steuereinrichtung erforderlichen Platz. Die BKW kann zusätzliche Installationen für die Kommunikation verlangen,
 - allfällige zum Schutz der Apparate erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen etc.
- Der Kunde lässt die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen wie Montageeinrichtungen und Verdrahtungen auf seine Kosten und nach den Vorgaben der BKW erstellen. Diese Regelung gilt auch bei späteren Änderungen und Erweiterungen.
- Art. 16 Grundsätzliches über Kosten für den Netzanschluss**
- 16.1 Die BKW berechnet die vom Kunden zu tragenden Beiträge für den Netzanschluss pro Kundengruppe einheitlich und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag, dem Netzkostenbeitrag, den Kosten für die Anlagen im Kundeneigentum, dem Kabeltiefbau sowie den Kosten für allfällige Zusatzdienstleistungen.
- 16.1.1 Die Ansätze für den Netzanschlussbeitrag, den Netzkostenbeitrag sowie weitere standardisierte Kostenelemente werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen bzw. bei der BKW bezogen werden. Der Netzanschlussbeitrag ist ein Beitrag des Kunden an die Teile der Netzanschlussanlage, die sich im Eigentum der BKW befinden. Er wird fällig bei der erstmaligen Erstellung, bei Änderungen, Demontage

- und Verstärkungen der Netzanschlussanlagen der BKW. Erneuerung und Ersatz gehen zulasten des jeweiligen Eigentümers. Aus dem Netzanschlussbeitrag kann der Kunde kein Recht auf Eigentum ableiten. Im Weiteren hat er keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzanschlussbeiträgen, weder wenn der Anschluss nicht in vollem Umfang beansprucht wird noch wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.
- 16.1.2 Der Kunde entrichtet der BKW einen verursachergerechten Netzkostenbeitrag. Dieser wird fällig bei der Erstellung und dient, zusammen mit dem Netznutzungsentgelt, der Finanzierung des Verteilnetzes. Die Höhe des Netzkostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten Leistung oder der Nennstromstärke. Wird bei bestehenden Netzanschlüssen eine höhere Leistung/Nennstromstärke vereinbart oder wird die vereinbarte Leistung überschritten, so wird auf die Differenz von alter zu neuer Leistung/Nennstromstärke der entsprechende Netzkostenbeitrag erhoben. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Aus dem Netzkostenbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Im Weiteren besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzkostenbeiträgen, weder wenn der Anschluss nicht in vollem Umfang beansprucht wird noch wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.
- 16.1.3 Für Erstellung, Erneuerung, Ersatz, Verstärkung, Reparaturen, Instandhaltung und Demontage von Anlagen im Kundeneigentum trägt der Kunde die Kosten grundsätzlich selbst. Die Kosten für die Verlegung seiner Anlagen gehen zulasten jener Vertragspartei, welche die Verlegung verursacht. Wird die Verlegung durch einen Dritten verursacht und werden die Kosten nicht durch diesen übernommen, trägt der Kunde die Kosten selbst.
- 16.1.4 Beim Kabeltiefbau gehen folgende Arbeiten zulasten des Kunden:
- Erstellung des Tiefbaus für die Netzanschlussanlage,
 - Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes,
 - sämtliche Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerungen,
 - allfällige Abdichtungsmassnahmen der Hauseinführung.
- 16.1.5 Die Hauseinführungen müssen durch den Kunden gas- und wasserdicht erstellt werden. Innerhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten vom Gebäude bis zum Verknüpfungspunkt, jedoch maximal bis zu seiner Parzellengrenze. Ausserhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten auch ausserhalb seiner Parzelle bis zum Verknüpfungspunkt. Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen Anordnungen der BKW ausgeführt werden. Reparaturen an Netzanschlusskabeln, welche erwiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind, gehen zulasten des Eigentümers des Kabelschutzes. Bei einem Ersatz des Netzanschlusskabels muss der Kunde für eine intakte Rohranlage besorgt sein. Ist dies nicht möglich, wird die Rohranlage auf Kosten des Kunden von der BKW instandgesetzt.
- 16.1.6 Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Kunde die Anpassung der Hausinstallation inkl. Hausanschlusskasten oder Sicherungsuntersatz, Nullungserdleitung und Erder (z. B. Erdungsband, Fundamenterder etc.). Die Kosten des Kabeltiefbaus inkl. Kabelschutzrohr gehen zulasten des jeweiligen Eigentümers. Die übrigen Kosten gehen zulasten der BKW. Bei einer Verkabelung handelt es sich nicht um eine Verstärkung des Netzanschlusses, solange die Anschlussicherung gleich bleibt, auch wenn die Übertragungskapazität des neuen Kabels grösser ist als jene des zu ersetzenden Freileitungsanschlusses, selbst wenn dieser kein 3-phasiger Anschluss ist.
- 16.2 Im Falle der Demontage des Netzanschlusses gehen die Kosten für den Rückbau sämtlicher Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt zulasten des Kunden. Die BKW ist berechtigt, vom Kunden eine anteilmässige Abgeltung von Kapitalkosten weiterer nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen im Verteilnetz sowie, zeitlich befristet, die entgangenen Netznutzungsentgelte zu verlangen.
- 16.3 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss resp. die Wiederinbetriebnahme innerhalb von 5 Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss am selben Verknüpfungspunkt erfolgt. Der Netzanschlussbeitrag wird für die wieder zu erstellende Netzanschlussanlage wie für einen Neuanschluss erhoben.
- 16.4 Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch können die Netzkostenbeiträge von den aufzuhebenden Netzanschlüssen auf den weiter bestehenden Netzanschluss übertragen werden. Werden die Netzkostenbeiträge nicht übertragen, verfallen sie.
- 16.5 Wechselt ein Kunde aufgrund des gestiegenen Leistungsbedarfes auf eine höhere Spannungsebene, hat er folgende Kosten zu tragen:
- den vollen Netzanschlussbeitrag für den neuen Netzanschluss,
 - den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen vereinbarten Leistung, verrechnet mit dem Preis der neuen Spannungsebene,
 - die gesamten Kosten für seine eigenen Anlagen,
 - den Kabeltiefbau.
- 16.6 Leistungsminderung
Bei Leistungsminderung wird dem Kunden kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet. Wird das Netzanschlusskabel durch ein Kabel mit kleinerem Querschnitt ersetzt, so wird der Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss erhoben.

Art. 17 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz (0.4 kV) und Eigentumsverhältnisse

- 17.1 Endverbraucher mit einem Leistungsbedarf von weniger als 600 kW werden grundsätzlich an das Niederspannungsverteilsnetz angeschlossen. Energieerzeugungsanlagen werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen. Die technischen Rahmenbedingungen wie Spannungshaltung / -erhöhung, Kurzschlussleistung, Vorhandensein einer Trafostation in unmittelbarer Nähe etc. sind massgebend. Die BKW bestimmt den Verknüpfungspunkt.
- 17.2 Eigentumsverhältnisse Endverbraucher
Es gelten die folgenden Eigentumsverhältnisse:
- 17.2.1 Bei einem Kabelanschluss befindet sich der (Haus-) Anschlusspunkt bei den Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden. Die Eigentumsgrenze zwischen den elektrischen Anlagen der BKW und jenen des Kunden wird als (Haus-) Anschlusspunkt bezeichnet.
- 17.2.2 Als Verknüpfungspunkt wird der Ort der Anbindung eines Endverbrauchers an das Verteilsnetz der BKW bezeichnet. Das Kabel zwischen dem Verknüpfungspunkt und dem (Haus-)Anschlusspunkt ist im Eigentum der BKW. Beim Anschluss von weiteren Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage verschiebt sich der Verknüpfungspunkt zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden und die BKW übernimmt bis zum Verknüpfungspunkt der weiteren Kunden die Anlagen in ihr Eigentum. Innerhalb von Bauzonen gehören Tiefbau und Kabelschutzrohr von dem (Haus-)Anschlusspunkt bis zur Parzellengrenze dem Kunden, ausserhalb der Kundenparzelle der BKW. Ausserhalb von Bauzonen gehören Tiefbau und Kabelschutzrohr vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt dem Kunden.
- 17.2.3 Bei einem Freileitungsanschluss bilden die Übergangsklemmen an den Enden der Zuleitungsdrähte den (Haus-)Anschlusspunkt. Dabei befindet sich der Isolator im Eigentum der BKW. Der Dachständer, die Isolatorenstütze und der Fassadeneinzug gehören dem Kunden. Die Freileitung zwischen dem Verknüpfungspunkt und dem (Haus-)Anschlusspunkt ist im Eigentum der BKW. Beim Anschluss von Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage verschiebt sich der Verknüpfungspunkt zum Ort der Anbindung der weiteren Kunden.
- 17.2.4 Von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Eigentumsverhältnisse müssen im Netzanschlussvertrag definiert werden.
- 17.3 Netzanschlusskosten Endverbraucher
Für Anschlüsse in der Bauzone und für kleine Kabelquerschnitte wird der Netzanschlussbeitrag pauschal erhoben. Bei grösseren Kabelquerschnitten oder für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone berechnet sich der Netzanschlussbeitrag aus einer Pauschale und dem Preis für die effektive Kabellänge zwischen dem Verknüpfungspunkt und dem (Haus-)Anschlusspunkt.
- 17.3.1 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers oder der vereinbarten Leistung.
- 17.3.2 Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage hat der Kunde folgende Beiträge zu leisten:
- bei einer Kabelauswechslung den vollen Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss, entsprechend dem neuen Kabelquerschnitt,
 - den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen alter und neuer Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers oder der alten und neuen vereinbarten Leistung,
 - den Ersatz des bestehenden Hausanschlusskastens, falls erforderlich,
 - die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum. Ist ein Freileitungsanschluss zu verstärken, so wird dieser in der Regel durch einen Kabelanschluss ersetzt und entsprechend den Preisen für Kabelanschlüsse abgerechnet.
- 17.3.3 Beim Anschluss weiterer Kunden an eine bestehende Netzanschlussanlage innerhalb der Bauzone übernimmt die BKW die Anlagen (Kabel, Rohranlage, Tiefbau) zwischen dem bisherigen und dem neuen Verknüpfungspunkt unentgeltlich in ihr Verteilsnetz.
- 17.3.4 In der Bauzone
Der neu anzuschliessende Kunde trägt folgende Kosten:
- den allgemeinen Netzanschlussbeitrag für seinen Anschluss von seinem (Haus-)Anschlusspunkt bis zum neuen Verknüpfungspunkt,
 - die Kosten für den Kabeltiefbau und die Rohranlage von seinem (Haus-)Anschlusspunkt bis zum neuen Verknüpfungspunkt bzw. Parzellengrenze,
 - den Netzkostenbeitrag,
 - die Kosten für seine eigenen Anlagen (z. B. Hausanschlusskasten, Installationen).
- 17.3.5 Ausserhalb der Bauzone
Der neu anzuschliessende Kunde trägt folgende Kosten:
- den allgemeinen Netzanschlussbeitrag für seinen Anschluss von seinem (Haus-)Anschlusspunkt bis zum neuen Verknüpfungspunkt,
 - die Kosten für den Kabeltiefbau und die Rohranlage von seinem (Haus-)Anschlusspunkt bis zum neuen Verknüpfungspunkt,
 - den Netzkostenbeitrag,
 - einen Anteil an die von den bestehenden Kunden bereits bezahlten Netzanschlussbeiträge. Dieser Anteil wird den bestehenden Kunden zurückerstattet,
 - die Kosten für seine eigenen Anlagen (z. B. Hausanschlusskasten, Installationen).
- 17.3.6 Der Netzanschlussbeitrag für einen Reserveanschluss wird zu den gleichen Bedingungen wie für einen permanenten Anschluss in Rechnung gestellt. Der Netzkostenbeitrag wird wie für den permanenten Anschluss nach der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers oder der vereinbarten Leistung bemessen, jedoch mit anderen Preisansätzen.
- 17.4 Eigentumsverhältnisse Energieerzeugungsanlagen
Es gelten die gleichen Eigentumsverhältnisse wie für Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz.
- 17.5 Netzanschlusskosten Energieerzeugungsanlagen
Es werden folgende Netzanschlusskosten erhoben:
- 17.5.1 Es wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie für Endverbraucher Niederspannung erhoben.
- 17.5.2 Ein Netzkostenbeitrag wird bei Erzeugungsanlagen,

welche hauptsächlich der Stromproduktion dienen, nicht erhoben. Vorgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist, oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher und haben einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen.

Art. 18 Kostenbeiträge von Kunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz (12 bzw. 16 kV) und Eigentumsverhältnisse

- 18.1 Endverbraucher mit einem Leistungsbedarf von mehr als 600kW werden grundsätzlich an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Dies setzt voraus, dass der Endverbraucher über einen eigenen Transformator verfügt. Energieerzeugungsanlagen werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen. Die technischen Rahmenbedingungen wie Spannungshaltung / -erhöhung, Kurzschlussleistung, Vorhandensein einer Trafostation in unmittelbarer Nähe etc. sind massgebend. Die BKW bestimmt den Verknüpfungspunkt.
- 18.2 Eigentumsverhältnisse Endverbraucher
Es gelten die folgenden Eigentumsverhältnisse:
 - 18.2.1 Die Kabelleitung und Kabelschutzrohranlage sowie Freileitungen befinden sich grundsätzlich im Eigentum der BKW.
 - 18.2.2 Das Mittelspannungskabel und die Freileitungen, welche ausschliesslich der Versorgung eines einzigen Kunden dienen und in absehbarer Zeit nicht für die Versorgung anderer Kunden genutzt werden können, übernimmt der Kunde unabhängig des Leistungsbedarfs in sein Eigentum.
 - 18.2.3 Könnte eine Kundenanlage später trotzdem, zu netzwirtschaftlich sinnvollen Bedingungen, zum Anschluss weiterer Kunden genutzt werden, so kann die BKW diese Anlagen in ihr Eigentum übernehmen.
 - 18.2.4 Befinden sich in der Transformatorstation nur Transformatoren des Kunden, so handelt es sich um kundeneigene Transformatorstationen. Es gelten folgende Eigentumsverhältnisse:
 - a. Im Eigentum des Kunden befinden sich das Gebäude, das Messfeld, der Transformator und alle nachfolgenden Niederspannungsanlagen.
 - b. Der BKW gehören das Mittelspannungs-Ein- und -Ausgangsfeld, die Mittelspannungs-Sammelschiene, das Mittelspannung-Transformatoren- bzw. -Übergabefeld sowie die Messapparate (Zähler, Wandler, Steuer- und Kommunikationsanlagen etc.).
 - 18.2.5 Befinden sich in der Transformatorstation Transformatoren des Kunden und der BKW, so handelt es sich um eine gemischte Transformatorstation. Es gelten folgende Eigentumsverhältnisse:
 - a. Im Eigentum des Kunden befinden sich der im Vertrag als sein Eigentum bezeichnete Transformator, das dazugehörige Messfeld sowie alle nachfolgenden Niederspannungsanlagen.
 - b. Im Eigentum der BKW stehen das Mittelspannungs-Ein- und -Ausgangsfeld, die Mittelspannungs-Sammelschiene, alle Mittelspannungs-Transformatorfelder, die zu ihren eigenen Transformatoren

gehörenden Messfelder, alle Mess- und Steuerapparate sowie das Gebäude, sofern die Anlage nicht in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird.

- 18.2.6 Kompaktanlagen und modulare Schaltanlagen sind immer im Eigentum der BKW. Die Eigentumsgrenze befindet sich in diesem Fall an den Ausgangsklemmen (Steckverbindung) des Transformatorenschaltfeldes resp. Übergabeschaltfeldes.
- 18.3 Netzanschlusskosten Endverbraucher
Es werden folgende Netzanschlusskosten erhoben:
 - 18.3.1 Der Kunde trägt die Erstellungskosten der Mittelspannungszuleitung vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt nach Aufwand.
 - 18.3.2 Beim Anschluss von gemischten Transformatorstationen erfolgt die Kostentragung für die gemeinsam genutzten Teile (Anschlussleitung, Gebäude) im Verhältnis der benötigten (bei Endkunden vereinbarten, bei Erzeugern installierten) Leistungen.
 - 18.3.3 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe der vereinbarten Leistung.
 - 18.3.4 Der Netzanschlussbeitrag für einen Reserveanschluss wird zu den gleichen Bedingungen wie für einen permanenten Anschluss erhoben. Der Netzkostenbeitrag wird wie für den permanenten Anschluss nach der vereinbarten Leistung bemessen, jedoch mit anderen Preisansätzen.
 - 18.3.5 Bei einer Verstärkung der Netzanschlussanlage hat der Kunde folgende Beiträge zu leisten:
 - a. bei einer Auswechslung der Mittelspannungszuleitung den vollen Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss,
 - b. den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der alten und der neuen vereinbarten Leistung,
 - c. die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum.
 - 18.3.6 Bei gemischten Transformatorstationen übernimmt der Verursacher die Kosten der Verstärkung der Mittelspannungszuleitung. Bei einer Sanierung einer gemischten Transformatorstation übernimmt der Kunde die Kosten für den Ersatz seiner Anlagenteile gemäss Vorgaben der BKW. Verschiebt sich durch die Sanierung die Eigentumsgrenze, ist der entsprechende Netzanschlussvertrag anzupassen.
- 18.4 Eigentumsverhältnisse Energieerzeugungsanlagen
Es gelten die gleichen Eigentumsverhältnisse wie für Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz.
- 18.5 Netzanschlusskosten Energieerzeugungsanlagen
Es werden folgende Netzanschlusskosten erhoben:
 - 18.5.1 Es wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie für Endverbraucher Mittelspannung erhoben.
 - 18.5.2 Ein Netzkostenbeitrag wird bei Erzeugungsanlagen, welche hauptsächlich der Stromproduktion dienen, nicht erhoben. Vorgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist, oder nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher und haben einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen.

Teil 3 Nutzung des Verteilnetzes

Art. 19 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 19.1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses bilden der Netznutzungsvertrag bzw. das Produktblatt (d. h. die jeweils auf der Homepage der BKW publizierte Fassung) sowie diese AGB. Zusätzlich gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn sowie die technischen Anschlussbedingungen für Nieder- und Mittelspannungsanlagen im Netzgebiet der BKW.
- 19.2 Für Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Netznutzung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können zusätzliche Regelungen abgeschlossen werden. Soweit in diesen Fällen nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist, gelten diese AGB sowie die Produktblätter. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- 19.3 Kunden mit Netzzugang sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferverträgen für eine vollständige Bedarfsdeckung. Sie geben ihre Energielieferanten der BKW rechtzeitig bekannt.

Art. 20 Notversorgung

- 20.1 Verfügen Kunden mit Netzzugang über keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten und /oder können keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, werden diese durch die BKW mit elektrischer Energie notversorgt. Der Kunde hat sämtliche Aufwendungen im Rahmen dieser Notversorgung zu tragen.
- 20.2 Die Bedingungen der Notversorgung richten sich nach den vorliegenden AGB, den gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Energielieferung nach den entsprechenden Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKW für die Energielieferung von Endkunden mit Grundversorgung.

Art. 21 Netznutzung

- 21.1 Die BKW stellt dem Kunden ihr Netz für die Durchleitung von elektrischer Energie in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung (Netznutzung) sowie erfasst und liefert die für die Netznutzung relevanten Bezugsdaten (Messdaten).
- 21.2 Der Kunde vergütet der BKW die Netznutzung, die Erfassung und Lieferung der Messdaten sowie die Abrechnung. Er betreibt seine elektrische Anlage im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Er hält die technischen und betrieblichen Normen und Bestimmungen sowie seine Informationspflichten ein.
- 21.3 Die BKW betreibt ihr Verteilnetz in der Regel un-

unterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss Norm 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».

Art. 22 Messeinrichtungen

- 22.1 Die Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (inkl. Hilfseinrichtungen wie Wandler) werden durch die BKW eingebaut und bleiben in ihrem Eigentum.
- 22.2 Ist gemäss den Anforderungen des Liegenschaftseigentümers die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Eine Demontage auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers (z. B. für leer stehende Liegenschaften und ungenutzte Anlagen) sowie eine Wiedermontage innerhalb von 5 Jahren nach der Demontage von Messeinrichtungen gehen zulasten des Kunden. Eine Wiedermontage nach 5 Jahren wird wie eine Neumontage betrachtet.
- 22.3 Der Liegenschaftseigentümer darf eigene Untermessungen nur mit vorgängigem, ausdrücklichem Einverständnis der BKW installieren. Die Daten von solchen Untermessungen sind nicht abrechnungsrelevant. Diese Bestimmung ist auf Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch nicht anwendbar.
- 22.4 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der BKW ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die BKW behält sich in solchen Fällen vor, eine Strafanzeige zu erstatten.
- 22.5 Werden Messeinrichtungen durch das Verschulden des Kunden oder von ihm beauftragten Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu seinen Lasten.
- 22.6 Wenn der Kunde an der korrekten Funktion der Messinstrumente zweifelt, kann er eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die BKW nur, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.
- 22.7 Treten in der Infrastruktur des Kunden Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat er keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energiebezuges.
- 22.8 Der Kunde darf die optischen Impulse der Messeinrichtungen nutzen, unter der Voraussetzung, dass dies keinen Einfluss auf die optische Zählerauslesung hat. Die Verbindung zwischen dem Lesegerät und dem Zähler muss jederzeit getrennt werden können. Bei einem Apparatewechsel, bei Störungen oder bei Änderungen der Impulse etc. ist die Wiederherstellung der Nutzung Sache des Kunden.

Teil 4 Schlussbestimmungen

Art. 23 Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die BKW ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

Art. 24 Änderungen

- 24.1 **Die BKW behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.**
- 24.2 Änderungen gibt die BKW den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch/agb) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 24.3 Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

Art. 25 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 25.1 **Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.**
- 25.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 25.3 **Gerichtsstand ist Bern.**

Art. 26 Inkrafttreten

- 26.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 26.2 Sie ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Netznutzung vom 1. Januar 2019.